

Ausgabe vom 1. August 2026

Nr. 580.05



Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Adligenswil

vom 28. Juni 2018

Gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Adligenswil vom 10. Juni 2018 und der Verordnung zum Gesetz über die Familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeV; SRL 887a) erlässt der Gemeinderat Adligenswil folgende Verordnung:

§ 1 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Abteilung Soziales und Gesellschaft einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
- ² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- ³ Mit dem Antrag wird der zuständigen Abteilung sowie dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- ⁴ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- ⁵ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 7 Reglement.
- ² Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung wesentlich geändert, können beim Entscheid die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden.
- ³ Haben sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten Festsetzung der Betreuungsgutscheine wesentlich geändert, wird die Höhe der Betreuungsgutscheine auf Gesuch hin oder von Amtes wegen angepasst.
- ⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.
- ⁵ Die Berechnung der Betreuungsgutscheine richten sich nach den Grundsätzen der Berechnung der Betreuungsgutscheine der KiBeV.

§ 3 Besondere Anspruchsberechtigungen

- ¹ Für Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit kann die zuständige Abteilung Betreuungsgutscheine gewähren, wenn
 - a. eine Empfehlung einer Behörde (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) oder Fachstelle (z.B. Mütter- und Väterberatung) zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
 - b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.
- ² Für Kindergartenkinder kann die zuständige Abteilung Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn
 - a. ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
 - b. die Öffnungszeiten der schulergänzenden Tagesstrukturen die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
 - c. die schulergänzenden Tagesstrukturen ausgebucht sind.
- ³ Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde Adligenswil den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

§ 4 Auszahlung

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- ² Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Adligenswil direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.
- ³ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.
- ⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden in Bestand und Höhe von der zuständigen Abteilung zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

§ 5 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Adligenswil innert 10 Arbeitstage nach der Änderung der zuständigen Abteilung melden.

§ 6 Datenbearbeitung

- ¹ Zur Prüfung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine dürfen folgende Daten erhoben und bearbeitet werden:
- a. Vorname, Name, Geburtsdatum, Zivilstand, Wohnort und AHV-Versichertennummer der erziehungsberechtigten Person und der mit ihr besteuerten Person sowie des im gleichen Haushalt lebenden Elternteils eines gemeinsamen Kindes,
 - b. Vorname, Name, Geburtsdatum und AHV-Versichertennummer des betreuten Kindes,
 - c. Beschäftigungsart und -grad der Personen gemäss Buchstabe a,
 - d. Bezeichnung und UID-Nummer des Betreuungsangebotes, vereinbartes Betreuungspensum und Betreuungskosten,
 - e. Steuerdaten gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995 sowie
 - f. weitere notwendige Angaben zur Begründung eines Anspruchs nach § 3 Abs. 1.

§ 7 Minimaler Eigenbeitrag und Einkommensgrenzen

- ¹ Der minimale Eigenbeitrag beträgt 10 Franken pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte und 1 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie. Auf die Ferienbetreuung und Module der Tagesstrukturen sind die minimalen Eigenbeiträge sinngemäss anzuwenden.
- ² Bis zu einem massgebenden Einkommen von 37'500 Franken bei Alleinerziehenden beziehungsweise von 47'000 Franken bei Paarhaushalten (Mindesteinkommen) besteht ein Anspruch auf Betreuungsgutscheine mit dem Maximalwert.
- ³ Ab einem massgebenden Einkommen von mehr als 120'000 Franken (Maximaleinkommen) besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

§ 8 Wert der Betreuungsgutscheine

- ¹ Der Wert des Betreuungsgutscheins für einen Betreuungstag, eine Betreuungsstunde, ein Modul oder einen Tag Ferienbetreuung der Tagesstrukturen entspricht den Standardkosten abzüglich der Eigenbeteiligung, die sich bei steigendem Einkommen progressiv erhöht. Der Wert berechnet sich im Einzelfall gemäss den Vorgaben in Anhang 1.
- ² Übersteigt der Wert des Betreuungsgutscheins die effektiven Kosten abzüglich der Eigenbeteiligung, wird er entsprechend gekürzt.

§ 9 Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Anzahl Betreuungsgutscheine pro Jahr richtet sich nach Anhang 1.
- ² Die Anzahl gewährter Betreuungsgutscheine darf die effektiv beanspruchten Betreuungstage, Betreuungsstunden, Ferienbetreuungstage oder Module der Tagesstrukturen nicht übersteigen.
- ³ In Kindertagesstätten entspricht die Ganztagesbetreuung 100 Prozent eines Betreuungstages, die Vormittags- oder Nachmittagsbetreuung ohne Mittagszeit je 50 Prozent und die Mittagsbetreuung 25 Prozent eines Betreuungstages.
- ⁴ Für Kinder in den Tagesstrukturen und Ferienbetreuung durch die Tagesstrukturen wird die Berechnungsformel zur Ermittlung der Gutscheinhöhe in Anhang 1 sinngemäss unter Berücksichtigung der tatsächlichen Modulkosten angewandt.
- ⁵ Bei Vorschulkindern in Tagesfamilien wird die Höhe der Betreuungsgutscheine analog der Kantonalen Handhabung gem. KiBeG bzw. KibeV und bei Schulkindern in Tagesfamilien analog den schulergänzenden Tagesstrukturen berechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Versionen.

Adligenswil, 2. Juli 2026

Gemeinde Adligenswil

Gemeinderat

Markus Gabriel
Gemeindepräsident

Esther Müller
Geschäftsführerin

Anhang 1 – Wert und Anzahl der Betreuungsgutscheine

1. Berechnung des Wertes

Der Wert des Betreuungsgutscheins (y) für einen Betreuungstag oder eine Betreuungsstunde errechnet sich aus der Multiplikation der Standardkosten (SK) mit der von 1 abgezogenen Eigenbeteiligung (n) der Erziehungsberechtigten:

$$y = SK \times (1 - n)$$

Die Eigenbeteiligung (n) errechnet sich aus dem minimalen Eigenbeitrag (MinEB), den Standardkosten (SK), dem Steigerungskoeffizienten (α), dem massgebenden Einkommen (MEK) und dem Mindesteinkommen (MinEK):

$$n = \text{MinEB} / \text{SK} + \alpha \times (\text{MEK} - \text{MinEK})^2$$

Der Steigerungskoeffizient (α) pro Einkommen wird wie folgt berechnet:

$$\alpha = (1 - \text{MinEB} / \text{SK}) / (\text{MaxEK} - \text{MinEK})^2$$

2. Anzahl Betreuungsgutscheine pro Jahr

Arbeitspensum des Haushalts			Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine		
Alleinerziehende	Paarhaushalte	In Tagen pro Jahr (Durchschnitt pro Monat)	In Stunden pro Jahr (Durchschnitt pro Monat)	Tagesstrukturen	Ferienbetreuung
20%	120%	48 (4)	480 (40)	37	7.5
30%	130%	72 (6)	720 (60)	55.5	11.5
40%	140%	96 (8)	960 (80)	74	15
50%	150%	120 (10)	1200 (100)	92.5	19
60%	160%	144 (12)	1440 (120)	111	23
70%	170%	168 (14)	1680 (140)	129.5	26.5
80%	180%	192 (16)	1920 (160)	148	30.5
90%	190%	216 (18)	2160 (180)	166.5	34
100%	200%	240 (20)	2400 (200)	185	38